

SATZUNG

des

SURF-KLUB SALZGITTER e. V

Der Verein und seine Ziele

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Surf-Klub Salzgitter e.V. Er wird in dieser Satzung SKS genannt.
2. Der SKS hat seinen Sitz in Salzgitter.
3. Der SKS ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter eingetragen.
4. Der SKS ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 2 Zweck, Ziele

1. Der SKS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51-65 AO).
2. Er fördert den Windsurfing-Sport am Salzgitter-See und ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des SKS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des SKS erhalten.

Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Windsurfing-Sport im Revier des SKS aktiv ausüben oder ausüben wollen. Sie sind in der Mitgliederversammlung antrags-, und stimmberechtigt und in die Organe des SKS wählbar.
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Windsurfing-Sport im Revier des SKS aktiv ausüben oder ausüben wollen. Sie sind in der Mitgliederversammlung antrags- aber nicht stimmberechtigt.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Beabsichtigt jemand dem SKS als Mitglied beizutreten, so hat er einen Aufnahmeantrag einzureichen. Der Vorstand legt Form und Inhalt des Antrages fest.
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme und deren Zeitpunkt.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.
2. Sind Ehegatten Mitglieder des SKS, so leistet nur ein Ehegatte Beitrag in voller Höhe, der andere Ehegatte zahlt, die Hälfte des Beitrages.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Schüler und Auszubildende, zahlen die Hälfte des vollen Beitrages.
4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Beitrag ist jährlich im voraus bargeldlos zu entrichten. Bei Entstehung der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ist er für die Mitgliedsmonate des Geschäftsjahres in einer Summe zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat ist der volle Betrag zu entrichten. Beiträge werden beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod des Mitgliedes,
 - Austritt,
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des SKS
2. Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des vorangegangenen Monats.
3. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft kann frühestens ein Jahr nach Eintritt in den SKS gekündigt werden.

§ 7 Ausschließungsgründe

1. Die Mitglieder, die den Grundsätzen dieser Satzung gröblich zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
2. Die Mitglieder die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind und zweimal vergeblich gemahnt wurden, werden durch Beschluss des Vorstandes aus dem SKS ausgeschlossen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des SKS sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - die Rechnungsprüfer
2. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen des SKS ist ehrenamtlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die jährliche Mitgliederversammlung soll möglichst spätestens am letzten Tag des Monats Februar stattfinden. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der anderen Organe in getrennten Wahlgängen.

Kandidieren im ersten Wahlgang mehr als zwei Mitglieder, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte plus eine Stimme der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Ist dieses nicht der Fall, kandidieren für den zweiten Wahlgang die beiden Mitglieder, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Mitglied. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses wünscht. Die Versammlung wird bis zur Wahl des Vorsitzenden vom ältesten, hierzu bereiten Mitglied geleitet.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag an die Versammlung zu richten. Der Antrag ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des SKS. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse, sind für alle Mitglieder verbindlich.
5. Zur Ausübung des Stimm- und Antragsrechts ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 die außerordentliche Mitgliederversammlung

- Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird aus besonderen Anlässen vom Vorstand oder auf schriftliche, begründete Eingabe von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einzelne oder mehrere Mitglieder der anderen Organe ihres Amtes entheben und neu wählen.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie die Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Schatzmeister.

Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt, Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des SKS berechtigt.
3. Der Vorstand führt die *Geschäfte* des SKS. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit es sich nicht um laufende *Geschäfte* handelt. Ist in einem dringend zu entscheidenden Falle der Beschluss einer Mitgliederversammlung nicht zu erreichen, so entscheidet der Vorstand. Er hat in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorstand kann Mitglieder des SKS mit deren Zustimmung mit Sonderaufgaben betrauen. Diese Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, soweit, sie die ihnen übertragenen Aufgaben betreffen, mit beratender Stimme teil.

§ 12 Die Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, im Vertretungsfalle der Schriftführer, leitet und überwacht die Geschäftsführung.

Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

2. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des SKS, fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlung und führt die Akten und Mitgliederkartei.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des SKS. Einnahmen aus der laufenden Geschäftsführung erledigt er in eigener Zuständigkeit. Er kann im Kalendermonat Ausgaben bis zur fünf fachen Höhe des vollen Jahresbeitrages eines Mitgliedes vornehmen. Ausgaben die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, es sei denn, es handelt sich um gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen. Er führt die Konten des SKS und stellt den jährlichen Kassenabschluss auf, den er mit den Belegen den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen hat.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei stimmberechtigte Mitglieder als Rechnungsprüfer. Sie prüfen jährlich den vom Schatzmeister aufgestellten Kassenabschluss hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Unvermutete Kassenprüfungen sind möglich.
2. Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sind in einem schriftlichen Bericht niederzulegen, der vor der Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Der Bericht ist zu den Akten des SKS zu nehmen.
3. Hat die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen erbracht, haben die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Mitgliederversammlung kann diesen Antrag nicht ablehnen.
4. Hat die Prüfung wesentliche Beanstandungen erbracht, haben die Rechnungsprüfer diese und die Folgen in allen Einzelheiten der Mitgliederversammlung vorzutragen und einen Antrag hinsichtlich des weiteren Verfahrens zu stellen.
5. Die Rechnungsprüfer sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nur an das geltende Recht, diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine mehr als einmalige Wiederwahl ist unzulässig.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SKS ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderungen

Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des SKS kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese, auf der Gründungsversammlung am 14. Februar 1980 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Salzgitter in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Baar	Hans-Jürgen	SZ-I	Elfenstieg 18
Beiermann	Rüdiger	SZ-I	Knick 7
Kröckel	Peter	Vechelde	Wahler Weg 1
Zakis	Peter	SZ-I	Kranichdamm 38
Pallard	Peter	SZ-I	Hardeweg 27
Augustin	Norbert	SZ-I	Hans-Böcklerring 36
Bullrich	Hans-Joachim	SZ-I	Werrastr. 26
Blunck	Wolfgang	SZ-I	Am Hagenholz 26
Thomas	Josef	SZ-I	Finkenherd 15
Thomas	Erwin	SZ-I	Meisenweg 33
Fründt	Dieter	Bremen	Bauerdobben 52
Ohlendorf	Horst	SZ-I	Elfenstieg 21